wähnt, war bereits vor der förmlichen Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Stadt ein vom Rathe besoldeter und wahrscheinlich auch von ihm gewählter Richter vorhanden, der aber dem Rathe nicht immer angehörte. Seit der Rathsordnung von 1470 waren stets drei Rathsherren auf Lebenszeit gewählt, um das Richteramt abwechselnd zu führen; der amtsführende Richter sollte nicht im regierenden Rathe sitzen, aber „in merklichen Sachen sich Raths an dem Rathe erholen[1])“. Die Rathsordnung von 1517 bestimmte, dass immer zwei lebenslängliche Richter vorhanden seien, von denen einer dem regierenden, der andere dem ruhenden Rathe angehöre[2]). Die Vorschrift, wonach der Stadtrichter bei wichtigen Sachen die Meinung des Raths einzuholen hatte, wurde 1557 durch einen Rathsbeschluss aufs Neue eingeschärft, namentlich insofern, als er die Bürger nicht zu schnell verhaften sollte, falls es nicht „peinliche Sachen“ seien[3]). Ein ähnlicher Beschluss erging im Jahre 1635[4]).

Das Richteramt war von allen Rathsämtern am wenigsten beliebt, der Rath musste daher bisweilen eins seiner Mitglieder zu dessen Uebernahme zwingen oder es einem überlassen, der nicht zu den angesehensten gehörte[5]). Ein auf Lebenszeit gewählter Richter konnte nur vom Landesherrn, der ihn auch zu bestätigen hatte, seines Amtes entbunden werden, wie dies Herzog Georg im Jahre 1496 dem Michel Cluge wegen seiner Altersschwäche bewilligte; doch wurde hierbei ausdrücklich betont, dass die bisherigen Gewohnheiten damit durchaus nicht geändert werden sollten[6]).

Die Wahl eines neuen Richters und dessen Vereidigung[7]) erfolgte jedesmal bei der Einsitzung des neuen Rathes. Er

---

1) Cod. II, 5 S. 250. *2)* Bd. I S. 120. *3)* A. II. 100c Bl. 112. *4)* A. II. 8. *5)* Stadtbuch 1477 flg. Bl. 156 (1494): *Am dinstag noch vocem jocunditatis ... sein drey rethe vorsamelt gewesen, Lucas Wildener die gerichte als einem richter bevolhen, dobey im vorboten yn kein weinnoch birhaus zcechen zu halten, und wue er in schengkheusern an zcechen ader in trunckenheidt befunden wurde, so wil in der rath in gehorsam nemen und sall dornoch kein rathman noch richter zu ewigen zceiten sein. Das hat Lucas Wildener zu tun angenomen, bewilliget* ꝛc. *6)* Schreiben im RA. *7)* Eidesformel s Bd. I S. 318.

http://digital.slub-dresden.de/ppn254964826/34